



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

550
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 03. November 2025

Nummer 44

Inhaltsangabe:

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
632.	Bekanntmachung der Bezirksregierung zur vorläufigen Sicherung und beabsichtigten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Bereich der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Bonn, Siegburg und Hennef sowie der Gemeinden Eitorf und Windeck	Seite 551	
633.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur vorläufigen Sicherung und beabsichtigten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs im Bereich der Stadt Bad Münstereifel sowie der Gemeinde Nettersheim	Seite 552	
634.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)	Seite 553	
635.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Haltepunktes Elsig in Euskirchen	Seite 553	
636.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 10 K	Seite 553	
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
637.	Haushaltssatzung der Region Aachen Zweckverband für die Haushaltsjahre 2024 und 2025	Seite 554	
638.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen	Seite 555	
639.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 555	
640.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 555	
641.	Ungültigkeitserklärung der StädteRegion Aachen	Seite 555	
E Sonstiges			
642.	Liquidation h i e r: SLG Schießsportfreunde Düren e. V.	Seite 555	
643.	Liquidation h i e r: Förderverein der Fachklinik des Curt-von-Knobelsdorff-Hauses mGmbH e. V.	Seite 555	
644.	Liquidation h i e r: Trägerverein für das Projekt Dienstleistung Ortsnahe Rundum-Versorgung	Seite 555	
645.	Liquidation h i e r: Silat – NRW e. V.	Seite 556	
646.	Liquidation h i e r: Förderverein für Kirchenmusik in der Hoffnungskirche e. V.	Seite 556	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

632. Bekanntmachung der Bezirksregierung zur vorläufigen Sicherung und beabsichtigten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Bereich der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Bonn, Siegburg und Hennef sowie der Gemeinden Eitorf und Windeck

Das Überschwemmungsgebiet der Sieg wurde zuletzt mit Verordnung vom 18. Juni 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 27 für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Juli 2013) festgesetzt.

Die Bezirksregierung Köln hat das Überschwemmungsgebiet der Sieg für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Sieg – von Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 75+522 – die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an der Sieg.

Die neu ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebiets werden hiermit vorläufig gesichert.

Gleichzeitig erfolgt hiermit die Information der Öffentlichkeit über die vorgesehene (dauerhafte) Festsetzung des Überschwemmungsgebiets mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorläufige Sicherung sowie die vorgesehene dauerhafte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:25000, Az.: 54.B2 2023-0011427, Stand 29. April 2025) und in den einundzwanzig Karten Nr. 1/21 bis 21/21 (Maßstab 1:5000, Az.: Az.: 54.B2 2023- 0011427, Stand 29. April 2025) zu entnehmen.

Gemäß § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) legt die zuständige Behörde die Karte eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes legt die Bezirksregierung Köln den Entwurf der Verordnung und die Karten gemäß § 83 Abs. 1 LWG für die Dauer von zwei Monaten zur Einsicht durch jedermann aus. Die Auslegung erfolgt bei der Bezirksregierung Köln sowie in den Städten Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Bonn, Siegburg und Hennef sowie den Gemeinden Eitorf und Windeck, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht

angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten vom 14. November 2025 bis 13. Januar 2026 einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> sowie auf den Internetseiten der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Bonn, Siegburg und Hennef sowie der Gemeinden Eitorf und Windeck.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom

14. November 2025 bis 13. Januar 2026

einschließlich an folgenden Orten: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Montag bis Freitag, 8:30–15:00 Uhr, nach Terminvereinbarung unter Tel. 0221/147-3580, Stadt Bonn, Kundenzentrum Geodaten Etage 6B im Stadthaus Bonn Berliner Platz, 53111 Bonn, Montag bis Mittwoch und Freitag 08:00–13:00 Uhr, Donnerstag 08:00–18:00 Uhr.

Nach telefonischer Voranmeldung unter 0228/772200 vom

29. Dezember 2025 bis zum 2. Januar 2026

wegen Betriebsferien geschlossen.

Nach vier Wochen, also am 12. Dezember 2025 tritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes gem. § 82 Abs. 3 LWG NRW automatisch in Kraft.

Zu der geplanten dauerhaften Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Sieg besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

27. Januar 2026,

an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur dauerhaften Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung

und der Karten zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.B2 2023-0011427

Köln, den 27. Oktober 2025

Im Auftrag
gez. F i s c h e r

ABl. Reg. K 2025, S. 551

633. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur vorläufigen Sicherung und beabsichtigten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs im Bereich der Stadt Bad Münstereifel sowie der Gemeinde Nettersheim

Das Überschwemmungsgebiet des Eschweiler Bachs wurde zuletzt mit Verordnung vom 29. November 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Dezember 2013) festgesetzt.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Eschweiler Bachs für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Eschweiler Bachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 5+680, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an dem Eschweiler Bach.

Die neu ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes werden hiermit vorläufig gesichert.

Gleichzeitig erfolgt hiermit die Information der Öffentlichkeit über die vorgesehene (dauerhafte) Festsetzung des Überschwemmungsgebietes mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in dem betroffenen Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25000, Az. 54.B2 2025-0084567, Stand 21. September 2022) und in den drei Karten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:5000, Az. 54.B2 2025-0084567, Stand 21. September 2022) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Gemäß § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) legt die zuständige Behörde die Karte eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist für den Entwurf der ordnungsbehörd-

lichen Verordnung samt den nachstehend genannten Karten gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann.

Diese hat bei mir sowie im Bereich der Stadt Bad Münstereifel sowie der Gemeinde Nettersheim, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten, vom

14. November 2025 bis 13. Januar 2026

einschließlich, werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> sowie auf den Internetseiten der Stadt Bad Münstereifel sowie der Gemeinde Nettersheim bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom

14. November 2025 bis 13. Januar 2026

einschließlich an folgenden Orten statt: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–8, 50667 Köln, Montag bis Freitag 08:30–15:00 Uhr nach Terminvereinbarung unter Tel. 0221/147-3580, Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 15, 53902 Bad Münstereifel, Montag bis Freitag, 09:30–12:30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14:00–16:00 Uhr-Nach vier Wochen, also am

12. Dezember 2025

tritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes gem. § 82 Abs. 3 LWG NRW automatisch in Kraft.

Zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

27. Januar 2026

einschließlich, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–8, 50667 Köln zu richten.

Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden.

Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.B2 2025-0084567

Köln, den 27. Oktober 2025

Im Auftrag
gez. F i s c h e r

ABl. Reg. K 2025, S. 552

**634. Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –
LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)**

Bezirksregierung Köln
Köln, den 3. November 2025

Antragsnummern:
RAT1R-EA-357075
NSH1XR-EA-149033
NSH2XR-EA-138032
NSH3XR-EA-154013

Für Alla Bastert-Tkachenko, letzte hier bekannte Anschrift: Gertrudenstraße 31, 50667 Köln, können Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln zu den Neustarthilfen nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausgangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver S a u e r

ABl. Reg. K 2025, S. 553

**635. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung
nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 UVPG zum Antrag der Rurtal-
bahn GmbH (RTB) für den Neubau des Haltepunktes
Elsig in Euskirchen**

Die RTB GmbH hat am 15. September 2025 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 14 Abs. 2 Nr. 3 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau des o.a. Haltepunktes in Euskirchen auf der Eisenbahnstrecke Düren-Euskirchen (2585).

Die artenschutzrechtlichen Aspekte sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden berücksichtigt. Zusätzlich relevante Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. R a l f W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2025, S. 553

**636. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters
gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 10 K**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.10 K

17. Juni 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 10 K (Stadt Köln), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Norbert Engels, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Mike Müße als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 553

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

637. Haushaltssatzung der Region Aachen Zweckverband für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644) hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 1. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Region Aachen Zweckverband voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan 2024 mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3 798 072 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 773 072 €

im Finanzplan 2024 mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3 798 072 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3 796 072 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

im Ergebnisplan 2025 mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 4 010 003 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3 985 003 €

im Finanzplan 2025 mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 4 010 003 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 4 008 670 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage nach § 12 (1) der Satzung wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1 722 185 € und für das Haushaltsjahr 2025 auf 1 722 185 € festgesetzt.

Einzelaufschlüsselung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025	Einwohnerzahlen zum 30.06.2022	Umlage nach Einwohnern Haushaltsjahr 2024	Umlage nach Einwohnern Haushaltsjahr 2025
Stadt Aachen	250.237	335.089 EUR	341.625 EUR
Städteregion Aachen (ohne Stadt Aachen)	309.445	414.374 EUR	422.455 EUR
Kreis Düren	269.730	361.192 EUR	368.236 EUR
Kreis Euskirchen	196.129	262.634 EUR	267.756 EUR
Kreis Heinsberg	260.548	348.896 EUR	355.701 EUR
Summe	1.286.089	1.722.185 EUR	1.755.773 EUR

entfällt § 7

entfällt § 8

Aachen, den 1. Dezember 2023

gez. Stephan P u s c h
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2025, S. 554

**638. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073744054.

Aachen, den 17. Oktober 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 555

**639. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000587695 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 22. Oktober 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 555

**640. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000433395 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 22. Oktober 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 555

641. Ungültigkeitserklärung der StädteRegion Aachen

Der Dienstaussweis Nr. 1345 der StädteRegion Aachen, ausgestellt am 9. Juni 2023 auf den Namen Jennifer Schütt-Winter, geb. am 5. Oktober 1982, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der Dienstaussweis Nr. 135 der StädteRegion Aachen, gültig bis 31. August 2024, ausgestellt auf den Namen Katsalis, Beate, geb. am 31. Dezember 1960, wurde am 22. Oktober 2025 als gestohlen gemeldet und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Ausweise wird strafrechtlich verfolgt. Sollten die Dienstaussweise gefunden werden, wird gebeten, sie dem Städteregionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten

Im Auftrag
gez. F l e s c h

ABl. Reg. K 2025, S. 555

E Sonstiges

**642. Liquidation
h i e r : SLG Schießsportfreunde Düren e. V.**

Der Verein SLG Schießsportfreunde Düren e. V. (VR 2630, Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 555

**643. Liquidation
h i e r : Förderverein der Fachklinik des
Curt-von-Knobelsdorff-Hauses mGmbH e. V.**

Die Liquidatoren des Fördervereins der Fachklinik des Curt-von-Knobelsdorff-Hauses, Rehabilitationseinrichtung für abhängigkeiterkrankte Männer, Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH e. V., Radevormwald VR-Nr. 800498, Amtsgericht Wipperfürth, machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert, diese bei den Liquidatoren Herr Andreas Bunge und Birgit Breuer anzumelden. Anschrift: Förderverein der Fachklinik des Curt-von-Knobelsdorff-Hauses e. V. c/o Herr Andreas Bunge, In der Krim 28a, 42369 Wuppertal.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 555

**644. Liquidation
h i e r : Trägerverein für das Projekt Dienstleistung
Ortsnahe Rundum-Versorgung**

Der Verein „Trägerverein für das Projekt Dienstleistung – Ortsnahe Rundum-Versorgung“ (VR 20857, Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 555

645. Liquidation
h i e r : Silat – NRW e. V.

Der mit Sitz in Alsdorf bestehende Verein Silat – NRW e. V. (VR 6380, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 28. September 2025 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

ABl. Reg. K 2025, S. 556

zu melden. Geschäftsadresse während der Liquidation: Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein, c/o Kirchenkreis Leverkusen, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 556

646. Liquidation
h i e r : Förderverein für Kirchenmusik
in der Hoffnungskirche e. V.

Der Verein „Förderverein für Kirchenmusik in der Hoffnungskirche e. V.“ (VR 16129, Amtsgericht Köln) mit dem Sitz ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.